



ZEICHENERKLÄRUNG:

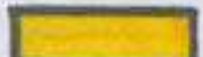
A) Festsetzungen



Grenze des Erweiterungsbereiches



Straßenbegrenzungslinie



Straßenverkehrsfläche

Straßenbreite im Erweiterungsbereich:

Schondratalstraße

6.50 m =

5.30 m Fahrbahn

1.20 m einseitiger Gehweg



Freizuhaltende Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen:

An der Einmündung der Ortsstraße „Schondratal“ in die Staatsstraße 2302 sind Sichtdreiecke mit den Schenkellängen von 3,0 m vom Fahrbahnrand der St. 2302 / 70 m von allen Einbauten, Bewuchs, Ablagerungen und dergleichen freizuhalten, soweit dabei eine Höhe von 0,80 m, gemessen von der Fahrbahnoberkante der St. 2303, überschritten wird.

Art der baulichen Nutzung:



Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO 1990

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO 1990, als Höchstgrenze:

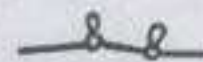
GRZ: 0,6

GFZ: 1,2

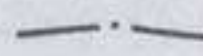
Die offene Bauweise wird festgesetzt

Für die Ermittlung der Abstandsflächen wird die entsprechende Regelung der BayBO in der jeweils gültigen Fassung für anwendbar festgesetzt.

B) Hinweise



Bestehende Grundstücksgrenzen



Höhenlinien

325

Flurstücksnummern



Bestehende Nebengebäude

Für eine gesicherte Oberflächenwasserableitung ist Sorge zu tragen.



Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes „Schondratal“

Im übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise sowie die Nachrichtliche Übernahme des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Schondratal“ in der Fassung vom 25.09.1998